



**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. August 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 15. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1355), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 655), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach "§ 35 Art, Umfang und Zeitpunkt der Diplomprüfung" wird "§ 35a Vorzeitige Erbringung von Leistungspunkten des Hauptstudiums" eingefügt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. Nach § 35 wird folgender § 35a neu eingefügt:

"§ 35a

Vorzeitige Erbringung von Leistungspunkten des Hauptstudiums

- (1) ¹In Ausnahmefällen kann der Student auf Antrag bereits während des Grundstudiums Leistungspunkte des Hauptstudiums erbringen. ²Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, gelten die Leistungspunkte als für die Diplomprüfung VWL nicht erbracht."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29. Juli 2005, Az.: X/4-5e66a(7)-10b/28 433.

Bayreuth, 15. August 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. August 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2005.